

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 29. Juni 2016

**540.**

### **Schriftliche Anfrage von Dr. Daniel Regli und Stephan Iten betreffend Städtische Vertretung von Angestellten und Behördenmitgliedern in Organen von Drittinstitutionen, Angaben zu den Delegationen sowie Kosten und Nutzen der Vertretungen**

Am 6. April 2016 reichten Gemeinderäte Dr. Daniel Regli und Stephan Iten (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2016/113, ein:

Die Stadt Zürich delegiert städtische Angestellte, Behördenmitglieder und geeignete Dritte in Organe juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die «Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitution (VVD, AS 177.300)» regelt den Vollzug.

Eine grosse Zahl von Aktiengesellschaften, Vereinen, Stiftungen etc. profitiert somit in ihren Führungsgremien vom Knowhow städtischer Delegierter. Diese Mitarbeit in mehreren hundert Organen juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts ist sehr aufwändig. Eine umfassende Kenntnis über die Kosten und den Nutzen der städtischen Vertretungen ist deshalb von öffentlichem Interesse. Wir bitten den Stadtrat folglich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In wie viele Organe juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts wurden in den Jahren 2010 – 2015 städtische Angestellte, Behördenmitglieder und geeignete Dritte abgeordnet?
2. Bitte um Auflistung, in welche juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts im Jahr 2015 Personen delegiert wurden? Bitte geordnet nach Departementen auflisten.
3. Bitte um Auflistung, wie viele städtische Angestellte, wie viele Behördenmitglieder und wie viele geeignete Dritte im Jahr 2015 in Drittinstitutionen amtierten.
4. Bitte um Angaben zu den Bruttokosten (Personal- und Sachkosten), welche durch die Mitarbeit der städtischen Delegierten in den Jahren 2010-2015 insgesamt entstanden sind.
5. Bitte um Angabe, welche Eigenleistungen die städtische Verwaltung in welchem Ausmass zu Gunsten welcher Drittinstitutionen im Jahr 2015 übernommen hat.
6. Bitte um Angaben zu den Entschädigungen, welche von den Drittinstitutionen in den Jahren 2010-2015 insgesamt geleistet wurden (VVD, Art. 18, 19). Welche Anteile dieser Entschädigungen wurden in den Jahren 2010-2015 der Stadtkasse entrichtet?
7. Welchen Nutzen hat die Stadt von der grossen Fülle der Vertretungen?
8. Wer verantwortet die jährliche Erhebung? Wie werden die Daten erhoben? Welche Kontrollmechanismen sind vorgesehen und wie werden sie umgesetzt?
9. Wie wird die Wahrung der städtischen Interessen garantiert (VVD, Art. 15)? Welche Interessenkonflikte führten in den Jahren 2010-2015 allenfalls zu welchen Massnahmen?
10. In welcher Form hat der Stadtrat den Gemeinderat in den Jahren 2010-2015 über die von ihm bestimmten und vorgeschlagenen Vertretungen informiert (VVD Art. 7, Abs. 2)?
11. Wie stellt der Stadtrat die personelle, finanzielle und thematische Führung einer Vielzahl Delegierter in mehreren hundert Organen sicher?
12. Nach welchen Kriterien werden Neuanträge für eine Einsitznahme einer städtischen Delegation in einer Drittinstitution beurteilt? Bitte um Vorlage allfälliger Reglemente.
13. Wie viele städtische Delegationen wurden in den Jahren 2006 – 2015 aus welchen Gründen beendet?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Städtische Abordnungen in öffentliche und private Institutionen fallen in die Zuständigkeit des Stadtrats (Art. 53 Abs. 2 Gemeindeordnung [GO], AS 101.100). Auch jene Fälle, in denen der Stadt lediglich ein Vorschlagsrecht zuhanden des zuständigen Organs zukommt, fallen in die Kompetenz des Stadtrats (Art. 49 GO). Zwecks Schaffung von einheitlichen Standards und Transparenz über die städtischen Abordnungen hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 10. Juli 2013 die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen

(VVD, AS 177.300) erlassen. Ebenfalls zu beachten sind die für die Drittinstitutionen geltenden Bestimmungen des Privatrechts (vgl. auch Merkblatt des Rechtskonsulenten des Stadtrats vom 11. März 2008 [Merkblatt RK] sowie SAILE/BURGHERR/LORETAN, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Ein Handbuch für die Praxis, Zürich / St. Gallen 2009, S. 269 ff.).

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1** («In wie viele Organe juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts wurden in den Jahren 2010 – 2015 städtische Angestellte, Behördenmitglieder und geeignete Dritte abgeordnet?»):

In Art. 8 Abs. 1 VVD wird festgehalten, dass die Amtsdauer der vom Stadtrat Abgeordneten vier Jahre beträgt und am 1. September nach der Erneuerungswahl des Stadtrats beginnt, sofern die massgebenden Rechtsgrundlagen nichts anderes festlegen. Für die gewählten Vertreterinnen und Vertreter gelten die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 1–3 VVD nur unter Vorbehalt der statutarischen Bestimmungen der Drittinstitution (Art. 8 Abs. 4 VVD). Es ist daher nicht möglich, Aussagen für den Zeitraum 2010–2015 zu machen, sondern lediglich für die jeweiligen Amtsdauern und auf einen bestimmten Stichtag.

Für die Amtsdauer 2010–2014 waren es per Stichtag 1. April 2014 251 Drittinstitutionen mit städtischen Vertretungen in Organen; davon waren 72 Institutionen aus dem Bereich der Wohnbauförderung. Für die laufende Amtsdauer 2014–2018 sind es 248 Drittinstitutionen (per Stichtag 22. April 2016), davon 71 Institutionen der Wohnbauförderung. Nicht enthalten sind vakante Vertretungen in entsprechenden Organen. Ebenfalls nicht enthalten sind städtische Vertreterinnen und Vertreter in Institutionen, die weder über ein statutarisches Einsitzrecht der Stadt verfügen noch eine finanzielle Beteiligung der Stadt aufweisen (z. B. die Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren oder die Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren). Diese Vertretungen erfolgen auf Einladung hin und unterstehen nicht der VVD.

**Zu Frage 2** («Bitte um Auflistung, in welche juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts im Jahr 2015 Personen delegiert wurden? Bitte geordnet nach Departementen auflisten.»):

Sämtliche Informationen zu den Institutionen und den Vertretungen können dem STRB Nr. 719/2014 entnommen werden ([www.stadt-zuerich.ch/strb](http://www.stadt-zuerich.ch/strb) >STRB Nr. 719/2014). Der STRB gilt für die gesamte Amtsdauer 2014–2018 und wird ständig aktuell nachgeführt (letzte Aktualisierung 1. Juni 2016). Allerdings sind diese Angaben systematisch nach den Definitionen gemäss Art. 1 Abs. 3 VVD und alphabetisch nach den Institutionen geordnet. Aus der Auflistung sind die zuständigen Departemente ersichtlich. Des Weiteren sind unter Ziff. 4 die städtischen Vertretungen, die nicht dem VVD unterstehen, zur Kenntnisnahme aufgeführt.

**Zu Frage 3** («Bitte um Auflistung, wie viele städtische Angestellte, wie viele Behördenmitglieder und wie viele geeignete Dritte im Jahr 2015 in Drittinstitutionen amtierten.»):

Die Frage lässt sich nicht für eine Zeitperiode, sondern für einen Stichtag beantworten. Per Stichtag 22. April 2016 (Amtsdauer 2014–2018) stellen sich die städtischen Vertretungen wie folgt zusammen:

Städtische Angestellte	192
Behördenmitgliederinnen und -mitglieder	33
Geeignete Dritte	70
<b>Total</b>	<b>295</b>

**Zu Frage 4 («Bitte um Angaben zu den Bruttokosten (Personal- und Sachkosten), welche durch die Mitarbeit der städtischen Delegierten in den Jahren 2010-2015 insgesamt entstanden sind.»):**

In der Regel erfolgt die Tätigkeit der städtischen Vertretungen während der bezahlten Arbeitszeit oder sie wird durch die Drittinstitution entschädigt (vgl. Art. 18 und 19 VVD). Ausnahmsweise werden Vertreterinnen und Vertreter für ihre Tätigkeit durch die Stadt separat entschädigt, soweit die Tätigkeit ausserhalb der Arbeitszeit verrichtet wird und von der Drittinstitution keine Entschädigung ausgerichtet wird (Art. 18 Abs. 1 VVD). Diese Ausnahme bilden die Vertretungen in Institutionen der Wohnbauförderung, die gestützt auf die im Stadtratsbeschluss betreffend Sitzungsgelder der städtischen Delegierten in gemeinnützigen Wohnbauträgern und ähnlichen Körperschaften bzw. Institutionen (AS 177.301, STRB Nr. 1835 vom 21. November 2001) festgesetzten Ansätze von der Stadt entschädigt werden. Diese Entschädigungen betragen jährlich:

Jahr	Betrag in Fr.
2010	213 855.05
2011	224 198.95
2012	235 057.65
2013	202 415.55
2014	219 167.40
2015	231 207.60
<b>Total</b>	<b>1 316 902.20</b>

Zu weiteren Personal- oder Sachkosten können keine verlässlichen Angaben gemacht werden, da weder eine vollständige Leistungserfassung innerhalb der Stadtverwaltung geführt wird, noch andere Hilfsmittel zur Erhebung von Personal- oder Sachkosten bestehen.

**Zu Frage 5 («Bitte um Angabe, welche Eigenleistungen die städtische Verwaltung in welchem Ausmass zu Gunsten welcher Drittinstitutionen im Jahr 2015 übernommen hat.»):**

Zunächst ist festzuhalten, dass die Stadt in Organen von Institutionen vertreten ist, an denen ein städtisches Interesse besteht. Die Arbeitsleistung der Vertreterinnen und Vertreter erfolgt damit nicht im überwiegenden oder gar alleinigen Interesse der Drittinstitution. Es ist aber unbestritten, dass durch Mitarbeitende der Stadtverwaltung Leistungen in Form von Arbeitszeit für Drittinstitutionen erbracht werden. In der Regel bestehen in solchen Fällen allerdings grosse Synergien mit der Tätigkeit gemäss Stellenbeschrieb. Wie bereits in der Antwort auf Frage 4 erwähnt, können keine verlässlichen und vollständigen Angaben zu solchen Eigenleistungen gemacht werden, da keine bzw. unvollständige und vereinzelt Hilfsmittel für eine solche Erhebung bestehen.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass wesentliche Eigenleistungen gemäss § 2 der Verordnung über den Gemeindehaushalt (LS 133.1) i.V.m. Art. 29<sup>bis</sup> des Reglements über den städtischen Finanzhaushalt (AS 611.110) in den Kredit für ein bestimmtes Vorhaben einzurechnen und somit explizit auszuweisen sind.

**Zu Frage 6 («Bitte um Angaben zu den Entschädigungen, welche von den Drittinstitutionen in den Jahren 2010-2015 insgesamt geleistet wurden (VVD, Art. 18, 19). Welche Anteile dieser Entschädigungen wurden in den Jahren 2010-2015 der Stadtkasse entrichtet?»):**

In den Jahren 2010–2014 wurden, gestützt auf Art. 19 VVD, die folgenden Entschädigungen deklariert bzw. an die Stadtkasse abgeliefert:

Jahr	Deklarierte Entschädigung in Fr.	Abgelieferte Entschädigung in Fr.
2010	559 961.75	307 700.25
2011*	1 268 446.35	265 747.85
2012	1 326 802.80	250 533.65
2013	1 362 303.95	254 957.10
2014**	1 366 756.95	350 371.45
<b>Total</b>	<b>5 884 271.80</b>	<b>1 429 310.30</b>

\*Für das Jahr 2011 wurden erstmals flächendeckende Erhebungen durchgeführt. Die Formulare mussten unabhängig von der Höhe der Entschädigung ausgefüllt und eingereicht werden. Daher rührt der markante Anstieg der deklarierten Entschädigungen. Zudem traten per 1. Januar 2011 neue Ansätze in Kraft. Infolge eines höheren Freibetrags fiel der Betrag der abgelieferten Entschädigungen tiefer aus als im Jahr 2010.

\*\*Per 1. Januar 2014 traten wiederum neue Ansätze betreffend Ablieferungspflicht in Kraft. Zudem wurde eingeführt, dass Entschädigungen innerhalb der bezahlten Arbeitszeit vollumfänglich abzuliefern sind. Daher stieg der Betrag im Verhältnis zu den Vorjahren stark an.

Für das Jahr 2015 ist die Erhebung noch im Gange. Sie wird erfahrungsgemäss im letzten Quartal des Folgejahres (Herbst/Winter 2016) abgeschlossen.

Für die durch die Stadt ausgerichteten Entschädigungen i.S.v. Art. 18 VVD kann auf die Antwort auf Frage 4 verwiesen werden.

#### **Zu Frage 7 («Welchen Nutzen hat die Stadt von der grossen Fülle der Vertretungen?»):**

Die grosse Fülle der Vertretungen ergibt sich nicht zuletzt aufgrund der grossen Anzahl finanzieller Beteiligungen der Stadt. Diese zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass sie in erster Linie mit dem Ziel eingegangen wurden oder werden, eine Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse wahrzunehmen oder zu unterstützen. Sie dienen somit vorwiegend der Erreichung eines öffentlichen Ziels oder einer öffentlichen Aufgabe. Häufig geht mit einer solchen finanziellen Beteiligung auch eine personelle Vertretung aus dem betreffenden Fachgebiet im Führungsgremium der Beteiligungsgesellschaft einher. Die städtische Vertretung hat primär die Aufgabe, die öffentlichen Interessen der Stadt zu wahren. Darin ist der Nutzen der Vertretungen zu sehen. Damit verbunden ist aber auch eine Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion, die sicherstellt, dass die Ausrichtung der Institution, die Verwendung der zur Verfügung gestellten öffentlichen Gelder oder die Einhaltung von Leistungsvereinbarungen mit den Interessen und Zielen der Stadt übereinstimmt.

Durch die Vertretungen kann aber auch direkt in den Führungsgremien der Drittinstitutionen auf die Steuerung und die Positionierung sowie auf wegweisende strategische Entscheidungen Einfluss genommen werden. Die Stadt verfügt dadurch über ein direktes Mitspracherecht.

Von grossem Nutzen ist auch das Thema Information und Informationsaustausch. Einerseits kann Sachwissen der Stadt in die Drittinstitution eingebracht werden, andererseits gelangt die Stadt an wichtige Informationen direkt an der Quelle und erkennt so frühzeitige Tendenzen. Ohne diese Vertretungen würde die Stadt nicht oder nur verspätet an die entsprechenden Informationen gelangen. Zu nennen sind hier auch die Begriffe Koordination, Vernetzung, Kontaktpflege und Nutzung von Synergien.

Die Vertretungen dienen teilweise auch der Wahrung übergeordneter Interessen auf nationaler oder gar internationaler Ebene.

Und schliesslich ist auch in der Arbeitsbereicherung für die städtischen Angestellten ein Nutzen zu sehen. Die Mitarbeit in einem Führungsgremium dürfte im Regelfall dazu beitragen, Wissen und Kenntnisse zu erweitern oder zu vertiefen, wovon letztendlich auch die Stadt profitiert.

**Zu Frage 8 («Wer verantwortet die jährliche Erhebung? Wie werden die Daten erhoben? Welche Kontrollmechanismen sind vorgesehen und wie werden sie umgesetzt?»):**

Die jährliche Erhebung gemäss Art. 19 Abs. 1 VVD wird von Human Resources Management (HRZ) initiiert. Die für die jeweiligen Drittinstitutionen zuständigen Departemente erhalten eine Aufforderung, die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuschreiben. Mittels Formular deklarieren die Vertreterinnen und Vertreter wahrheitsgetreu sämtliche Entschädigungen. Das Formular wird durch die vorgesetzte Stelle geprüft. Anschliessend werden die pro Departement gesammelten Formulare an HRZ übermittelt. HRZ führt eine Prüfung über die abgerechneten bzw. ausgefüllten Beträge durch und stellt entsprechend Rechnung für den an die Stadtkasse abzuliefernden Betrag. Es handelt sich somit um ein mehrstufiges Kontrollsystem.

Zu erwähnen ist, dass diese Entschädigungen (Deklaration und Ablieferung) auch schon von der Finanzkontrolle untersucht wurden.

**Zu Frage 9 («Wie wird die Wahrung der städtischen Interessen garantiert (VVD, Art. 15)? Welche Interessenkonflikte führten in den Jahren 2010-2015 allenfalls zu welchen Massnahmen?»):**

Es ist systemimmanent, dass die Interessen der Stadt, der Drittinstitution sowie auch allfällige persönliche Interessen aufeinandertreffen können. Daher wird diesem Punkt im Rahmen des Auswahlverfahrens von Vertreterinnen und Vertretern auch eine erhöhte Beachtung geschenkt. Sämtliche Vertreterinnen und Vertreter haben vorgängig mittels Formular ihre Interessenbindungen darzulegen. Gestützt auf Art. 15 VVD besteht sodann eine Informationspflicht der Vertreterinnen und Vertreter über neue Interessenbindungen und über neu eintretende Interessenkonflikte.

Art. 15 Abs. 2 VVD hält fest, dass die vorgesetzte Stelle Massnahmen ergreift, die zur Wahrung der städtischen Interessen nötig sind. Die in Abs. 3 dieser Bestimmung exemplarisch aufgelisteten Massnahmen zielen lediglich auf die Vertreterin oder den Vertreter ab (vorsorgliche Freistellung, beantragte Abberufung). Gemäss Umfrage bei den zuständigen Departementen mussten in den Jahren 2010–2015 in keinem Fall entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

Zur Frage allfällig divergierender Interessen zwischen der Stadt und der Drittinstitution ist Folgendes zu bemerken: Wären die Interessen der Stadt und der Institution «automatisch» dieselben, dann hätte die Vertretung kaum einen Sinn. Nötig ist sie nur dann, wenn zumindest die Möglichkeit divergierender Interessen besteht. Derartige Interessenkonflikte dürfen aber nicht überbewertet werden, denn in der Praxis können sie meist im beiderseitigen Interesse gelöst werden. Es gehört nämlich zu den Kernaufgaben der Vertreterinnen und Vertreter, zwischen divergierenden Interessen zu vermitteln und mit ihrem Know-how Lösungen aufzuzeigen.

Bereits im Rahmen der Schriftlichen Anfrage von Markus Knauss betreffend Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen gemäss den in der Gemeindeordnung verankerten Zielen, Massnahmen und Strategien der Stadt betreffend dem Land- und Flugverkehr (GR Nr. 2015/332) wurde dieses Thema in Frage 6 aufgeworfen und wie folgt beantwortet:

*«Die Stadtpräsidentin ist von den Aktionärinnen und Aktionären der Flughafen Zürich AG in den Verwaltungsrat gewählt und wird nicht vom Stadtrat delegiert, im Gegensatz zu den Vertretenden des Kantons, die gemäss Flughafengesetz vom Regierungsrat bestimmt werden. Dem Gesamt-Stadtrat kommt nur ein sehr eingeschränktes Instruktionsrecht an die Stadtpräsidentin als Mitglied des Verwaltungsrats zu. Selbstverständlich setzt sich die Stadtpräsidentin im Verwaltungsrat für eine erfolgreiche, nachhaltige Entwicklung des Unternehmens ein, das mit seinen auswirkungsintensiven Aktivitäten von der Bevölkerung getragen sein muss, und engagiert sich für entsprechende soziale, wirtschaftliche und ökologische Ziele. Die Stadt Zürich ist mit 5 Prozent im Aktionariat des Flughafens vertreten und bringt städti-*

*sche Interessen und Werte als Aktionärin ein. Über ihre Aktivitäten im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz informiert die Flughafen Zürich AG in ihrem Geschäftsbericht.»*

Zu erwähnen ist auch das Merkblatt «Städtische Delegierte in privatrechtlichen Institutionen» des Rechtskonsulenten, das allen Vertreterinnen und Vertretern bekannt ist (Art. 16 VVD), und sich explizit zu diesem Thema in Bezug auf Verwaltungsratsmandate in Aktiengesellschaften äussert.

**Zu Frage 10** («In welcher Form hat der Stadtrat den Gemeinderat in den Jahren 2010-2015 über die von ihm bestimmten und vorgeschlagenen Vertretungen informiert (VVD Art. 7, Abs. 2)?»):

Der Stadtrat hat den Gemeinderat über die von ihm bestimmten und vorgeschlagenen Vertretungen in geeigneter Form zu informieren (Art. 7 Abs. 2 VVD). Jede städtische Vertretung erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Stadtratsbeschlusses, der in den Erwägungen auf die wichtigsten Punkte im Zusammenhang mit der Vertretung eingeht ([www.stadt-zuerich.ch/strb](http://www.stadt-zuerich.ch/strb)). Sofern der Gemeinderat Wahlorgan ist, erhält er eine entsprechende Weisung. Zudem werden der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftsprüfungskommission jährlich sämtliche Geschäftsberichte der entsprechenden Drittinstitutionen zugestellt (Art. 11 VVD). Diese Form der Information stuft der Stadtrat als geeignet und ausreichend ein.

**Zu Frage 11** («Wie stellt der Stadtrat die personelle, finanzielle und thematische Führung einer Vielzahl Delegierter in mehreren hundert Organen sicher?»):

Die Führung der Vertreterinnen und Vertreter erfolgt in erster Linie durch die vorgesetzte Stelle. Eine solche wird in Art. 3 VVD für alle Arten von Vertretungen definiert. Das VVD enthält in Art. 11 ff. zudem Bestimmungen über die Aufgaben und die Stellung der Vertreterinnen und Vertreter, insbesondere die Berichterstattung, die Aktenführung (Rechenschaft) sowie die Ausstandsregeln. Sämtliche Vertreterinnen und Vertreter haben bei Antritt des Mandats einen Revers zu unterzeichnen (Art. 16 VVD); es werden Personalakten geführt (Art. 17 VVD). Darüber hinaus sind auch die Verantwortlichkeiten gemäss Haftungsgesetz (LS 170.1) und den massgebenden privatrechtlichen Bestimmungen zu beachten (Art. 20 VVD). In diesem Zusammenhang zu erwähnen sind auch die vorhandenen Formulare und Merkblätter mit wichtigen Hinweisen und Informationen für sämtliche beteiligten Personen. Die städtischen Angestellten unterstehen zudem der Treuepflicht der Stadt als Arbeitgeberin und sind daher verpflichtet, der Stadt (bzw. dem zuständigen Departement) Mitteilung zu machen, sollten sie Kenntnis bekommen, dass durch die Drittinstitution städtische Interessen tangiert sein könnten. Diese Berichterstattung erfolgt im Rahmen der regelmässigen Liniengespräche mit der vorgesetzten Stelle. Die Führung der Vertreterinnen und Vertreter orientiert sich folglich an den gängigen Führungsprinzipien der Stadt.

Im Bereich der Wohnbauförderung besteht insofern eine besondere Situation, dass das Büro für Wohnbauförderung (Finanzdepartement) als Anlaufstelle für die Vertreterinnen und Vertreter fungiert und sie auch aktiv über aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich informiert.

**Zu Frage 12** («Nach welchen Kriterien werden Neuanträge für eine Einsitznahme einer städtischen Delegation in einer Drittinstitution beurteilt? Bitte um Vorlage allfälliger Reglemente.»):

Bei der Auswahl der städtischen Vertreterinnen und Vertreter werden die Kriterien gemäss Art. 5 VVD angewendet. Danach sind in erster Linie die fachliche Kompetenz, die Zuständigkeit für das betreffende Aufgabengebiet und die zeitliche Verfügbarkeit massgebend (Abs. 1). Weiter sollen beide Geschlechter angemessen vertreten sein (Abs. 2). Schliesslich sollen Personen, die nicht im Dienst der Stadt stehen, Wohnsitz in der Stadt oder der Region Zürich haben oder sonst in enger Beziehung zur Stadt stehen, sofern nicht die fachliche Qualifikation im Vordergrund steht (Abs. 3). Weitergehende Reglemente sind innerhalb der Stadtverwaltung nicht vorhanden.

**Zu Frage 13 («Wie viele städtische Delegationen wurden in den Jahren 2006–2015 aus welchen Gründen beendet?»):**

Aufgrund der vorhandenen Unterlagen wurden von 2006 bis zum Stichtag vom 22. April 2016 städtische Vertretungen in 42 Drittinstitutionen beendet. Allerdings liegen für den Zeitraum von 2006 bis 2010 nur ungenügende Angaben vor.

Die Gründe sind äusserst vielfältig. Sie sind entweder im Umfeld der Drittinstitution oder der Stadt zu suchen. Ersteres ist dann der Fall, wenn eine Vertretung beendet wird, weil sich die Drittinstitution neu organisiert, auflöst oder die Sitze in den Organen neu verteilt werden. So hat die Stadt beispielsweise im Jahr 2011 ihren Sitz in der Opernhaus Zürich AG und 2014 einen Sitz (von zwei) der Zürich Tourismus an den Kanton abgegeben.

Im Umfeld der Stadt können Änderungen der Rahmenbedingungen ebenfalls zu einer Beendigung solcher Vertretungen führen. Die Vertretung in der Swisspower AG wurde beendet, weil sich mit der Veränderung von Rechtsgrundlagen und wirtschaftlicher Faktoren ein Strategiewechsel der Unternehmung abzeichnete und die Vertretung für die Stadt nicht mehr zielführend war (STRB Nr. 767/2010). Auch die knappen Ressourcen und die Kapazität der städtischen Angestellten haben in der Vergangenheit zur Beendigung solcher Vertretungen geführt (STRB Nr. 122/2013). Der zeitliche Ablauf eines Unterstützungsverhältnisses (Subventionsdarlehen im Bereich Wohnbauförderung) oder der Rückzug einer finanziellen Beteiligung können ebenfalls zu einer Beendigung führen (z. B. Modeco, Schweizerische Fachschule für Mode und Gestaltung, Ende 2012 oder Schweizerische Textilfachschule, Ende 2014).

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**